

FID Biodiversitätsforschung

Mitteilungen des Vereins Sächsischer Ornithologen

Wünsche eines Vogelpflegers zur Reform des Vogelschutzgesetzes

Petters, Rudolf

1928

Digitalisiert durch die *Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, Frankfurt am Main* im Rahmen des DFG-geförderten Projekts *FID Biodiversitätsforschung (BIOfid)*

Weitere Informationen

Nähere Informationen zu diesem Werk finden Sie im:

Suchportal der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, Frankfurt am Main.

Bitte benutzen Sie beim Zitieren des vorliegenden Digitalisats den folgenden persistenten Identifikator:

urn:nbn:de:hebis:30:4-89603

jede Betrachtung von anderer Seite zu sichern! Denn dann ist ihre Bekanntgabe ja wohl überflüssig. Uebrigens übersieht Hesse, der bei Anderen jedes Versehen bis auf das ausgelassene Komma rügt, daß HEYDER in Grofshartmannsdorf die Rallenrufe zuerst und im Anschluß daran die tjjp berrrrr-Rufe gehört hat (das umgekehrte Verhältnis trat erst in Königswartha ein) und er macht sich der gleichen, an mir — natürlich! — gerügten „voreilig unsachlichen, daher undiskutablen“ Handlungsweise schuldig, wenn er die von HEYDER gehörten Stimmen, „die er doch auch gar nicht kennt!“, mit WODZICKIS Krrri krrri ker ker als identisch hinstellt! Freund HEYDER jedenfalls verwahrt sich entschieden dagegen.

Wünsche eines Vogelpflegers zur Reform des Vogelschutzgesetzes

Von Rudolf Petters, Leipzig

Ueber den Zeitpunkt dieser Reform ist zwar noch nichts näheres bekannt, daß sie aber kommt, ist nach dem Für und Wider über die Hinlänglichkeit der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen anzunehmen. Zu allen Wünschen, die eine Neugestaltung mit notwendigem Ausbau des Gesetzes früher oder später mit sich bringt, sollen noch einige hinzugefügt werden, deren Berechtigung auch von der Wissenschaft nicht bestritten wird.

Schutzbestimmungen für die einheimische Vogelwelt als ausschließliche oder in Verbindung mit solchen für die übrige Tier- und Pflanzenwelt bestehen neben dem eigentlichen Schutzgesetz für das Reich vom 30. 5. 08 fast noch in jedem Lande. Erfreulich ist dieser Zustand gerade nicht, er trägt immer den Beigeschmack des Zerrissenen und fördert Rechtsunsicherheit unter der nach den Umständen Alle mehr oder weniger leiden, je nach der Art ihrer in den gesetzlichen Bestimmungen erlaubten Betätigung.

Die Stubenvogelpflege z. B., die das Vogelschutzgesetz des Reiches als zum Vogelschutz gehörend betrachtet, ist in ihrer Ausübung teilweise durch gesetzliche Sonderbestimmungen der Länder außerordentlich beschränkt. Haupthindernisse sind die Erstreckung der zeitlich beschränkten Fang-, Einfuhr- und Handelsverbote auf das ganze Jahr. Diese unbegründeten harten Bestimmungen machen, wenn Ausnahmen nicht erteilt werden, die Vogelhaltung unmöglich und den Vogelwirt bei Umgehung der Bestimmungen straffällig. Hierbei ist nicht einmal daran gedacht, daß Käfigvögel durch Fang in Besitz genommen werden. Durch Kauf, z. B. in Preußen während der gesetzlich zulässigen Zeit, erworbene Vögel sind nicht über die Landesgrenzen zu bringen, ohne sich strafbar zu machen, weil die Einfuhr unter Verbot steht. Derartige

Zustände sind nicht wünschenswert und ohne allen Zweck, und daher ist ihre Beseitigung nur zu wünschen. Die Vereinheitlichung der Vogelschutzgesetzgebung innerhalb der Reichsgrenzen ausschliesslich durch das Reich erscheint mir nicht ungerechtfertigt. Sie soll dabei durchaus nicht die Wirkung haben, dafs die Erfordernisse der Länder hinsichtlich des Schutzes einzelner Vogelarten, soweit ihr Bestand gefährdet ist und soweit sie als Naturdenkmäler anzusehen sind, aufser Acht bleiben. Hier zeigt Preussen den rechten Weg. Das Vogelschutzgesetz hat ausschliessliche Geltung behalten und nur insoweit die Notwendigkeit besteht, Naturdenkmäler zu erhalten und zu schützen, sind gesetzliche Bestimmungen in Form eines Naturschutzgesetzes geschaffen worden. Was in diesem Lande möglich ist, dürfte in den übrigen nicht unmöglich sein.

Die Schaffung der Einheitlichkeit allein schon würde manchen Wunsch des Vogelpflegers erfüllen, vorausgesetzt, dafs sich die derzeitigen reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht zu Ungunsten der Vogelhaltung und der Möglichkeiten zum Erwerb von Käfigvögeln verschlechtern. Unter „Erwerb“ möchte ich nicht den Fang von Vögeln verstanden wissen. Der Vogelfang mit beschränkten Fangmitteln, wie sie das derzeitige Vogelschutzgesetz kennt, führt den Vogelpfleger in seinen Wünschen nach der oder jener Vogelart nicht zum Ziele. Dagegen wird er es unter Benutzung des offiziellen Handels erreichen, durch den auch einzig und allein der Bedarf an Käfigvögeln gedeckt werden kann. Dessen ungeachtet wird die Erlaubnis zum Vogelfange für Stubenvogelzwecke allen den Vogelpflögern erwünscht sein, die sich in den Künsten des Fanges, so kann man immerhin sagen, zurecht zu finden vermögen. Bedenken hiergegen dürften nicht im geringsten zu hegen sein, weil die Ausübung des Vogelfanges, wie schon erwähnt, in den Mitteln beschränkt ist und beachtliche Zeit- und geldliche Opfer fordert. Eine Fangerlaubnis an eine oder mehrere Personen mit dem Zwecke, die Vogelpfleger bedienen zu können, betrachte ich bei Unterbindung der Einfuhr als Monopolisierung, die entschieden eine Bevorzugung Einzelner und zwar derjenigen, die am besten zahlen, zur Folge haben mufs. Aus diesem Grunde ist daneben der Handel der rechte Ausgleich. Man gestatte ihm vor allem die Einfuhr und zwar, um sie überhaupt möglich zu machen, unter einer durchaus tragbaren zeitlichen Einschränkung der Schutzzeit, etwa auf die Zeit vom 1. Mai bis mit 31. August jedes Jahres, bis zu deren Beginn und von deren Ende ab der An- und Verkauf gestattet sein soll. Der Zweck, der mich zu diesem Vorschlag veranlafst, ist der, dafs der Vogelpfleger, noch bevor das Brutgeschäft begonnen hat, auch in den Besitz von Käfigvögeln kommen kann, die schon vor der derzeitigen zulässigen Handelszeit nach dem Vogelschutzgesetz, noch mitten im eigentlichen Sommer, bereits wieder fortziehen. — Der Erlaubnis zum Vogelfang innerhalb und aufserhalb der Brutzeit zu Beringungs-

zwecken gestatte ich mir ebenfalls das Wort zu reden. Diese Möglichkeit besteht nach dem jetzigen Vogelschutzgesetz. Die Länderregierungen, die dieser Erlaubnis abgeneigt sind, hieran zu binden, stünde durchaus im Dienste der Sache, man denke an die Unterschiedlichkeit der Rechtsanwendung in Preußen, Bayern und Sachsen im Interesse der Rechtsgleichheit.

Und nun in Allem zu den erwähnten Wünschen. Die Erfüllung würde durchaus nicht außerhalb des Zieles und Zweckes des Vogelschutzgesetzes liegen, das von den Gedanken und Verpflichtungen ausging, wie sie der Internat. Abmachung zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel vom 19. März 1902 zugrunde liegen. Sowohl dem materiellen, als auch dem idealen Zwecke wollte und will sie dienen.

Die dem vorliegenden Hefte beigegebene Tafel 2 ist von Herrn P. BERNHARDT gestiftet worden, während die Druckstöcke zu Tafel 4 ebenso wie die zu den Notenbeispielen der HOFFMANNschen Arbeit dem Verein von einem anderen Mitgliede zur Verfügung gestellt worden sind.

Mit dem Ausdruck des Dankes verknüpft der Herausgeber die Hoffnung, daß im Interesse der Ausgestaltung der „Mitteilungen“ die beiden Bespiele weitere Nachahmung finden möchten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Vereins Sächsischer Ornithologen](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s): Petters Rudolf

Artikel/Article: [Wünsche eines Vogelpflegers zur Reform des Vogelschutzgesetzes
184-186](#)